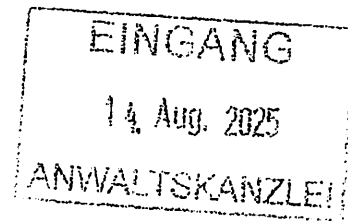


Beglaubigte Abschrift

Landgericht Traunstein

Az.: 4 T 1391/25
XIV 68/25 B AG Laufen



In dem Freiheitsentziehungsverfahren

- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: [REDACTED] 25 Fa08 Fa

Beteiligte Ausländerbehörde:

Bundespolizeiinspektion Freilassing, Westendstraße 9, 83395 Freilassing, Gz.: BP / [REDACTED] / 2025

hier: Anordnung von Zurückweisungshaft; Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit

erlässt das Landgericht Traunstein - 4. Zivilkammer - durch die Präsidentin des Landgerichts [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 11.08.2025 folgenden

Beschluss

1. Es wird festgestellt, dass der Vollzug der mit Beschluss des Amtsgerichts Laufen vom 11.06.2025 angeordneten und bis zum 20.06.2025 vollzogenen Haft zur Sicherung der Zurückweisung rechtswidrig war.
2. Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen in allen Instanzen werden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.
3. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Betroffene ist tansanische Staatsangehörige. Sie wurde am 10.06.2025 gegen 21.14 Uhr in dem Zug RE5 von Salzburg kommen am Bahnhof in Freilassing einer grenzpolizeilichen Kontrolle unterzogen. Dokumente, die zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigen würden, konnte sie nicht vorzeigen. Sie wies sich mit einer deutschen AOK Karte aus und gab an, in B ... wohnhaft zu sein.

Die Betroffene wurde am 10.06.2025 wegen versuchter unerlaubter Einreise als Beschuldigte vernommen. Sie gab u.a. an, dass sich ihr Pass in München bei ihrer Freundin befinde und sie von München wieder zurück nach B ... fahren wollte. Im Rahmen der Anhörung zur Einreiseverweigerung am 11.06.2025 gab die Betroffene auf die Frage, ob sie freiwillig in den Zielstaat der Rückführung, die Vereinigte Republik Tansania, zurückkehren würde, an: „Nur wenn es nicht anders geht. Ich würde gerne selbständig in die Vereinigte Republik Tansania zurückfliegen. Von B ... aus“. Auf Frage, ob sich die Betroffene für die behördliche Rückführung in diesen Zielstaat zur Verfügung halten würde, gab diese ausweislich des Protokolls an: „Dazu erkläre ich mich bereit“. Auf weitere Frage, ob, wenn das Rückführungsverfahren betreffend einen anderen für sie zuständigen Staates weiterbetrieben wird, sie freiwillig in diesen zurückkehren wird, gab die Betroffene an: „Das hätte ich ungern. Ich möchte direkt nach Tansania fliegen und nicht in Haft gehen“. Auf weitere Frage, ob sich die Betroffene für die behördliche Rückführung in diesen anderen Zielstaat zur Verfügung halten würde, gab sie an: „Ja, damit bin ich einverstanden“. Auf Frage, ob sie freiwillig mit dem Flugzeug mitfliegen würde, antwortete die Betroffene: „Ich bin bereit, diese Reise alleine anzutreten“. Der Betroffenen wurde am 11.06.2026 die Einreise verweigert (Bl. 21/22).

Mit Schreiben vom 11.06.2025 (Blatt 1/7) beantragte die beteiligte Ausländerbehörde beim Amtsgericht Laufen Haft zur Sicherung der Zurückweisung bis zum 25.06.2025. Die Betroffene besitze in Deutschland kein Aufenthaltsrecht. Es sei beabsichtigt, die Betroffene nach Tansania zurückzuweisen. Durchführungshindernisse seien nicht ersichtlich. Die Zurückweisung nach Tansania erfordere eine Haftdauer von 15 Tagen, um die nötigen Verfahrensabläufe zu gewährleisten. Es

bestehe der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. In den Äußerungen der Betroffenen sei die ausdrückliche Erklärung zu erkennen, sich der Zurückweisung entziehen zu wollen.

Nach persönlicher Anhörung der Betroffenen am 11.06.2025 (Blatt 24/26) ordnete das Amtsgericht Laufen mit Beschluss vom selben Tag (Blatt 27/30) gegen die Betroffene Haft zur Sicherung der Zurückweisung bis spätestens 25.06.2025 an.

Mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 12.06.2025 legte die Betroffene Beschwerde gegen „den Beschluss des Gerichts vom 9.8.2024“ ein und beantragte festzustellen, dass der Beschluss die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat. Das Amtsgericht Laufen half der Beschwerde der Betroffenen gegen den Beschluss vom 11.06.2025 mit Beschluss vom 13.06.2025 nicht ab. Die Betroffene wurde am 20.06.2025 nach Tansania überstellt.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen führte mit Schriftsatz vom 20.06.2025 aus, dass das Beschwerdeverfahren mit dem bereits gestellten Feststellungsantrag fortzuführen sei. Er rügte, dass die Angaben der Betroffenen zur Frage der Ausreisebereitschaft nicht richtig wiedergegeben seien. Die Betroffene habe in der umfangreichen Befragung durch die Beteiligten, wie auch gegenüber dem Haftgericht immer wieder darauf hingewiesen, dass sie bereit sei, freiwillig nach Tansania zurückzukehren und sich hierfür bereit zu halten.

II.

1. Auf den zulässigen Antrag der Betroffenen ist festzustellen, dass der Vollzug des Beschlusses des Amtsgerichts Laufen vom 11.06.2025 in dem Zeitraum von 11.06.2025 bis 20.06.2025 (Durchführung der Zurückweisung der Betroffenen nach Tansania) rechtswidrig gewesen ist.

Die Anordnung von Zurückweisungshaft beruht auf § 15 Abs. 5 Satz 1 AufenthG. Danach soll der Ausländer zur Sicherung der Zurückweisung auf richterliche Anordnung in Haft (Zurückweisungshaft) genommen werden, wenn eine Zurückweisungsentscheidung ergangen ist und diese nicht unmittelbar vollzogen werden kann. Eine Zurückweisung setzt gem. § 15 Abs. 1 AufenthG voraus, dass der Ausländer noch nicht unerlaubt in die Bundesrepublik eingereist ist.

Soweit das Amtsgericht Laufen in den Gründen des Beschlusses vom 11.06.2025 ausführt, dass die Zurückweisungshaft keinen Haftgrund im Sinne von § 62 Abs.3 AufenthG voraussetzt, verkennt dies, dass gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 14.07.2020 – XIII ZB 81/19) auch nach erfolgter Einreiseverweigerung bei der Anordnung einer beantragten Sicherungshaft das Gebot einer möglichst wirksamen Anwendung des Rechts der Union (effet utile) zu beachten ist; insoweit bestimmen sich die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft zur Sicherung des Vollzugs einer Zurückweisung nicht nach § 15 Abs. 5 Satz 1 AufenthG, sondern, je nachdem, in welchen Staat der Betroffene zurückgewiesen werden soll, nach § 62 AufenthG (Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115) oder nach Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO i.V.m. § 2 Abs. 14, § 62 Abs. 3a und 3b AufenthG; will die beteiligte Behörde den Betroffenen - wie vorliegend - in sein Heimatland zurückweisen, bestimmen sich die Voraussetzungen für die Anordnung der Haft nach den Vorschriften über die Abschiebungshaft; soll er in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union überstellt werden, bestimmen sich die Voraussetzungen für die Anordnung der Haft nach Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO.

Der im Haftantrag der beteiligten Behörde angeführte Haftgrund der Fluchtgefahr nach 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AufenthG wurde auf die Regelung des § 62 Abs. 3a Nr. 6 AufenthG gestützt. Danach wird Fluchtgefahr im Sinne von Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 widerleglich vermutet, wenn der Ausländer ausdrücklich erklärt hat, dass er sich der Abschiebung entziehen will. Insoweit ist den Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen zu folgen, dass die Betroffene dies gerade nicht geäußert hat. Die Betroffene erklärte sich für die beabsichtigte Rückführung nach Tansania bereit. Ob die Aussagen der Betroffenen glaubhaft waren, kann dahin stehen, da dies an dem Umstand nichts ändert, dass die Betroffene gerade nicht ausdrücklich erklärt hat, sich der Abschiebung entziehen zu wollen. Auf eine andere Begründung wurde die Fluchtgefahr nicht gestützt. Aufgrund dessen war antragsgemäß auszusprechen, dass der Vollzug des Beschlusses des Amtsgerichts Laufen vom 11.06.2025 die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.

2. Die Auslagen der Betroffenen waren der Bundesrepublik Deutschland aufzuerlegen (§ 430 FamFG).

3. Die Festsetzung des Geschäftswerts der Beschwerde beruht auf §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.

gez.

■■■■■
Präsidentin
des Landgerichts

■■■■■
Richterin
am Landgericht

■■■■■
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 14.08.2025

■■■■■ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle